

gegeben, welche der Gegenstand des vorliegenden Gutachtens ist. Der Besitzer dieser Herrschaft hält sich für berechtigt, wegen derselben:

eine Virilstimme auf den Landtagen der Provinz  
Schlesien

in Anspruch nehmen zu können. Er producirt folgende Gründe des Rechts und der Billigkeit, welche seinem Anspruche zur Seite stehen.

§ 1.

Vor allen Dingen sind nun hier diejenigen Gründe für den Antrag des Standesherrn von Muskau auf eine ihm zu bewilligende Virilstimme unter den schlesischen Provinzialständen einer genaueren Prüfung zu unterwerfen, welche, obwohl scheinbar, dennoch nur wenig oder überall nichts für jenen Anspruch beweisen.

Man könnte nämlich erstens behaupten, daß die vorliegende Frage schon durch die Vertragsverhältnisse entschieden werde, in welcher die Krone Preußen durch den Friedens- und Freundschaftsvertrag mit Sachsen vom 18. Mai 1815 und durch die (diesen Vertrag bekräftigende) Schlußakte des Wiener Kongresses, wegen des abgetretenen Theiles — von Sachsen — und mithin auch wegen des jetzt preussischen Markgrathums Oberlausitz stehe.

Denn der 13. Artikel jenes Friedens- und Freundschaftsvertrages lautet so:

S. M. le roi de Prusse promet de faire regler tout ce qui peut regarder la propriété et les intérêts des sujets respectifs sur les principes les plus libéraux\*).

Auch erklärte, in Uebereinstimmung mit diesem Artikel Se. Majestät der König von Preußen, in dem unterm 22. Mai 1815 erlassenen Patente wegen der Besitzergreifung des nunmehr mit der preussischen Monarchie vereinigten Theiles von Sachsen:

„Was Wir künftighin in den Gesetzen und den Formen zu ändern beschließen, wird nur durch die Rücksichten auf die Wohlfahrt des ganzen Landes und der Einwohner aller Klassen begründet, auch

\*) Gesetzsammlung vom Jahre 1815 No. 8.